



**GEMEINDE EIKEN**

**KANTON AARGAU**

# **Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO)**

gemäss § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes

---

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2000.

NAMENS DES GEMEINDERATES EIKEN

Gemeindeammann

*sig. Georges Collin*

Gemeindeschreiber

*sig. Marcel Weiss*

## § 1

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

### a) Vorentscheide nach § 62 BauG

Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und Bauverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche festgesetzt, mindestens jedoch Fr. 150.--. Die Gebühr wird bei Erteilung der Baubewilligung nicht angerechnet.

### b) Bewilligte Baugesuche

- 1 ½ ‰ der errechneten Bausumme (Berechnung nach SIA-Norm 116), mindestens Fr. 150.-- ; bei Mitwirkung und Bewilligung durch andere Behörden mindestens Fr. 250.-- . Ab einer Bausumme von mehr als 2 Mio. Franken kann der Gemeinderat eine angemessene Reduktion im Verhältnis zum effektiven Aufwand bewilligen.
- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten  
Fr. 50.-- ohne öffentliche Ausschreibung;  
Fr. 100.-- mit öffentlicher Ausschreibung.

### c) Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche

Nach Aufwand der Behörde und Bauverwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche.

Die Gebühren sind geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

## § 2

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung, von Vorschriften des übergeordneten Rechts oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall zu ersetzen.

## § 3

<sup>1</sup> Die Kosten für Publikation, Profil- und Baukontrollen gemäss § 40 ABauV sowie die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen in den Bereichen, Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme- und Zivilschutz und dergleichen, Beizug von Fachleuten sowie für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz etc. sind durch den Verursacher zu ersetzen.

<sup>2</sup> Die Erschliessungsgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen, Wasserversorgung, Elektroversorgung, Telekommunikationsanlagen etc. richten sich nach den speziellen Reglementen, vertraglichen Vereinbarungen und Bestimmungen.

<i>Benützung von öffentlichem Grund und Boden</i>	<p>§ 4</p> <p><sup>1</sup> Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschuttmulden, Baracken etc.) wird eine Gebühr von Fr. 5.- pro m<sup>2</sup> und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.</p> <p><sup>2</sup> Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.</p>
<i>Kostenvorschüsse, Akontozahlungen, Bankgarantien</i>	<p>§ 5</p> <p>Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen oder Bankgarantien einzuverlangen. Geleistete Kostenvorschüsse oder Akontozahlungen werden nicht verzinst.</p>
<i>Fälligkeit, Schuldner</i>	<p>§ 6</p> <p><sup>1</sup> Gebühren und Kosten werden 30 Tage nach Rechtskraft des Gebühren-/Kostenentscheides zur Zahlung fällig.</p> <p><sup>2</sup> Schuldner ist der Baugesuchssteller, respektive der Verursacher.</p> <p><sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 6 % geschuldet.</p>
<i>Inkrafttreten, Anwendung auf Baugesuche</i>	<p>§ 7</p> <p>Das Gebührenreglement tritt mit der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) Eiken vom 16.6.2000 in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.</p>
<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	<p>§ 8</p> <p>Durch dieses Reglement wird aufgehoben:</p> <p>Gebührenregelung der Bau- und Nutzungsordnung vom 4. Dezember 1992.</p>